

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 8. August 2012

Nr. 9/2012 – 22. Jahrgang



damals | Pinnow,

## 20 Jahre Amt Oder-Welse

Amtsgebäude | heute



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## **I. Amtlicher Teil**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Amtlicher Teil:**

1. Bildung Amt Oder-Welse .....	Seite 3
2. Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse 2012 .....	Seite 4
3. Bild Wappen AOW .....	Seite 6
4. Bild Flagge AOW .....	Seite 6
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2012 .....	Seite 7
6. Friedhofssatzung Gemeinde Passow .....	Seite 8
7. Satzung über den Schulbezirk der Cornelia-Funke-Grundschule Passow .....	Seite 12
8. Bekanntmachung der Nationalparkverwaltung Unteres Odertal .....	Seite 13
9. Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsbeschluss .....	Seite 13

#### **Informationen aus den Sitzungen**

10. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales der Gemeinde Passow vom 3.7.2012 .....	Seite 15
11. Sitzung des Ortsbeirates Schönow der Gemeinde Passow vom 16.7.2012 .....	Seite 15
12. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 24.7.2012 .....	Seite 15
13. Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 24.7.2012 .....	Seite 15
14. Sitzung des Ortsvorstehers Jamikow vom 24.7.2012 .....	Seite 16
15. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 24.7.2012 .....	Seite 16

#### **Ende des amtlichen Teils**

#### **II. Nichtamtlicher Teil**

1. Deutsch-Polnisches Nationalparkerntefest .....	Seite 17
2. 725 Jahre Schönermark .....	Seite 18
3. Hochzeiten im Amt Oder-Welse .....	Seite 19
4. Nachruf .....	Seite 19

#### **Ende des nichtamtlichen Teils**

## I. Amtlicher Teil

### Bildung Amt Oder-Welse 31. 07. 1992

#### (Veröffentlicht im Amtsblatt f. Bbg Nr. 58/1992) – Auszug aus den Niederschriften –

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990) haben die Gemeinden

- Berkholz-Meyenburg, • Briest, • Criewen, • Felchow, • Flemisdorf, • Fredersdorf, • Golm, • Grünow, • Jamikow,
- Kummerow, • Landin, • Passow, • Pinnow, • Schöneberg, • Schönermark, • Schönnow, • Stendell, • Zichow und Zützen

im Juni 1992 einen Beschluss zum Abschluss einer „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung des Amtes Oder-Welse“ gefasst.

Datum der Sitzung	Art der Sitzung	Tagesordnung
06.08.1992	Verwaltungsausschuss in Schönermark	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlesung des Genehmigungsschreibens des Innenministers</li> <li>– Konstituierung des Verwaltungsausschusses</li> <li>– Wahl des <b>Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses</b></li> <li>– <b>Wahl des Amtsdirektors</b></li> <li>– Beschluss zum Stellenplan für das Verwaltungsamt</li> </ul>
28.08.1992	Verwaltungsausschuss in Pinnow	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Haushalts- und Personalfragen</li> <li>– Diskussion zur Hauptsatzung und Geschäftsordnung</li> <li>– Sonstiges</li> </ul>
19.10.1992	Amtsausschusssitzung in Pinnow	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung und Festlegung der Beschlussfähigkeit</li> <li>2. Einwohnerfragestunde</li> <li>3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.08.1992</li> <li>4. Beschluss der <b>Hauptsatzung</b> des Amtes Oder-Welse</li> <li>5. Beschluss zur <b>Geschäftsordnung</b> des Amtes Oder-Welse</li> <li>6. <b>Bericht des Amtsdirektors über die Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Amtes Oder-Welse ab 07.09.1992</b></li> <li>7. Sonstiges</li> </ol>

#### Historische Ereignisse:

Gemeinde	Zeitpunkt	Beschreibung
Kummerow	01.01.1998	keine selbständige Gemeinde mehr lt. Bescheid des Mdl d. Landes Bbg v. 22.12.1997, Eingemeindung nach Schwedt/Oder
Passow/Wendemark, Briest, Jamikow	31.12.1998	Zusammenschluss zur Gemeinde Welsebruch
Criewen	01.08.2001	Eingemeindung nach Schwedt/Oder
Zützen	01.08.2001	Eingemeindung nach Schwedt/Oder
Zichow, Golm, Fredersdorf	31.12.2001	Zusammenschluss zur Gemeinde Zichow,
Zichow, Golm, Fredersdorf	28.02.2002	Wechsel zum Amt Gramzow
Felchow, Flemisdorf, Schöneberg	31.12.2001	Zusammenschluss zur Gemeinde Schöneberg
Landin, Grünow, Schönermark	31.12.2001	Zusammenschluss zur Gemeinde Mark Landin
Stendell	31.12.2002	Eingemeindung nach Schwedt/Oder
Schönnow	24.10.2003	Ortsteil von Welsebruch
Welsebruch	30.10.2004	Umbenennung in Passow

#### Heute gehören zum Amt Oder-Welse die Gemeinden:

- Berkholz-Meyenburg
- Mark Landin, mit den Ortsteilen Grünow, Landin, Schönermark
- Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönnow
- Pinnow
- Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf, Schöneberg

## I. Amtlicher Teil

### Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 19.06.2012

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [16], in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Oder-Welse.
- (2) Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- (3) Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönow sowie Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg an.

#### § 2

##### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel, ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtsdirektor“.
- (3) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Rot zwischen zwei schräglinken, silbern-bordierten blauen Wellenbalken ein gestürzter, schräglinker silberner Wels, begleitet ober- und unterhalb der Teilung von einer und in der Mitte von drei goldenen Teichrosen.“
- (4) Die Flagge ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 und in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) mit dem Amtswappen im Mittelstreifen.
- (5) Die Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels ist dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels beauftragen.

#### § 3

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 5

##### Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

#### § 6

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

#### § 7

##### Amtsausschuss

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.
- (3) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 BbgKVerf, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden.  
Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin und Schöneberg werden im Amtsausschuss neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied und die Gemeinde Passow durch zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Auf das Amt sind die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss er-



## I. Amtlicher Teil

wachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

- (3) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 25 BbgKVerf.

### § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
  5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

### § 10 Hauptverwaltungsbeamter (Amtsdirektor)

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt, die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

### § 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der

öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

16306 Berkholz-Meyenburg:

Gemeindeteil Berkholz – Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus)

Gemeindeteil Meyenburg – Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8)

16278 Mark Landin:

Ortsteil Grünow – zwischen Gutshaus, Dorfstr. 17, und Kirchmauer

Ortsteil Landin – Schlossstraße 7 (vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin)

Ortsteil Schönermark – Am Dorfbanger 28 (am ehemaligen Pumpenhaus)

16306 Passow:

Ortsteil Passow/  
Wendemark – Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse)  
Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark)

Ortsteil Briest – Hauptstraße 36

Ortsteil Jamikow – Dorfstraße (am Dorfteich – Freifläche)

Ortsteil Schönow – Bahnhofstraße 9

16278 Pinnow: – Gutshof 1 (Fläche neben dem Gebäude der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse).

16278 Schöneberg:

Ortsteil Schöneberg – Galower Straße 11 (Kreuzung Galower Str./ Str. Am Hof)

Ortsteil Felchow – Kreuzung Angermünder Straße/  
Pinnower Straße (gegenüber Hausnummer 3)

Ortsteil Flemsdorf – Dorfstraße 18-19 (am Kriegerdenkmal).

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn

## I. Amtlicher Teil

sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.
- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

### § 12

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

*Pinnow, den 19.06.2012*

– Siegel –

*Amtsdirktor  
Detlef Krause*



## I. Amtlicher Teil

### Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der |             |
| ordentlichen Erträge auf                               | 2.454.100 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf                          | 2.480.300 € |
| außerordentlichen Erträge auf                          | 856.200 €   |
| außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 198.500 €   |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der   |             |
| Einzahlungen auf                                       | 5.636.200 € |
| Auszahlungen auf                                       | 5.034.200 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.187.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000.800 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.443.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.929.200 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.100 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	104.200 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.100 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungs-

maßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.424.700 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer für das Jahr 2012 durch die Gemeindevertretung am 08.12.2011 (Beschluss Nr. 49/2011/018) festgesetzt worden sind, betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v. H. |

#### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Aufwandsarten 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58 und 59) und für Auszahlungen der Auszahlungsarten 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78 und 79), die der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 € je Produktkonto festgesetzt. Überschreitungen unter 100 € bedürfen keiner Zustimmung.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 250.000 € und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 03.07.2012

Detlef Krause  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 24.04.2012 für das Haushaltsjahr 2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 25.06.2012, Aktenzeichen 15 71 63, die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsa-

che, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 03.07.2012

Detlef Krause  
Amtdirektor

## I. Amtlicher Teil

### Friedhofssatzung der Gemeinde Passow

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Passow in der Sitzung am 24.07.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Passow gilt für
  - a) den Friedhof Wendemark
  - b) die Trauerhalle Wendemark
  - c) die Trauerhalle Passow
- (2) Die Gemeinde Passow wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

##### § 2

##### Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt den Friedhof in Wendemark und die Trauerhallen in Wendemark und Passow gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Sie sind Eigentum der Gemeinde Passow.
- (2) Der Friedhof Wendemark dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Passow waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

##### § 3

##### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.  
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Passow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.  
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 4

##### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Passow kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

##### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
  - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Druckschriften zu verteilen,
  - g) das Freilassen von Hunden,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
  - j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbmäßig, zu fotografieren,
  - k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Harken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

##### § 6

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.



## I. Amtlicher Teil

- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzumelden.  
Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

#### § 8

##### Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:  
Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m.  
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt. Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 10

##### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
 

– Körperbestattungen in Wahlgräbern:	20 Jahre
– Aschenbestattungen in Urnengräbern:	20 Jahre

#### § 11

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen.  
Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

#### § 12

##### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Passow. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
  - d) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird ein Grabschein ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf dem Grabschein bezeichnet.  
Die Aushändigung des Grabscheines erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

## I. Amtlicher Teil

### § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe des Grabscheines erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatte,
  - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
  - c) auf die Adoptivkinder,
  - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

### § 14 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenwahlgrabstätten
  - b) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
  - c) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Auf dem Friedhof in Wendemark wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.  
Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

### § 15 Ehrengrabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 16 Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.  
Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos
  - a) abräumen, eibnen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

### § 17 Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:  
bis 120 cm Höhe; bis 90 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:  
bis 120 cm Höhe; bis 150 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:  
bis 70 cm Höhe; bis 55 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:  
bis 100 cm Höhe; bis 70 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.

## I. Amtlicher Teil

- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.  
Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten.  
Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte.  
Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

### § 18

#### Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.  
Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen.  
Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber des Grab-scheines der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.

- (6) Für die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen gilt:  
– Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.  
– Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.  
– Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

### § 19

#### Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen.  
Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

## VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

### § 20

#### Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

### § 21

#### Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

## VII. Sonstige Vorschriften

### § 22

#### Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amtsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## I. Amtlicher Teil

### § 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 24 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
- a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
  - b) durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
  - c) durch Diebstahl oder
  - d) durch Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Passow nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

### § 26 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, den 24.07.2012*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

- Siegel -

## Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes der Cornelia-Funke-Grundschule Passow (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr.16] i.V.m. § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl.I/02, [Nr.08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl.I/11, [Nr.35]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 24.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Passow ist Träger der Cornelia-Funke-Grundschule in Passow.

Die Satzung bestimmt den zugehörigen Schulbezirk, für den die Grundschule örtlich zuständig ist.

Mit der Bestimmung des Schulbezirkes wird die für den jeweiligen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule der Grundschüler und Grundschülerinnen festgelegt.

### § 2 Schulbezirk

Der Schulbezirk für die Grundschule wird wie folgt räumlich festgelegt:

- Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow / Wendemark und Schönow,
- Gemeinde Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark,
- Stadt Schwedt/Oder mit den Ortsteilen Kummerow und Stendell und
- Gemeinde Zichow mit den Ortsteilen Fredersdorf, Golm und Zichow.

Entsprechende öffentliche Vereinbarungen zur Übertragung der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Passow (ehemals Welsebruch) wurden abgeschlossen.

### § 3 Überschneidungsgebiet

Die Schulbezirke können sich überschneiden, d.h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgrenzende Gebiet ein.

Für die Ortsteile Fredersdorf, Golm und Zichow der Gemeinde Zichow wird gemäß § 106 Abs. 2 BbgSchulG ein Überschneidungsgebiet gebildet.

Es besteht die Möglichkeit, in der Grundschule in der Gemeinde Gramzow oder in der Grundschule in der Gemeinde Passow beschult zu werden. In den Überschneidungsgebieten entscheidet der Schulträger hinsichtlich der Aufnahme über die örtlich zuständige Schule. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, den 25.07.2012*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

- Siegel -



## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Nationalparkverwaltung Unteres Odertal

#### Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Nationalparkplans, Bände 2 und 3

Die Nationalparkverwaltung Unteres Odertal beabsichtigt, gemäß Nationalparkgesetz vom 09.11.2006 (NatPUOG) § 7 Abs. 2 den Nationalparkplan aufzustellen. Nach Bekanntmachung durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird dieser Plan von allen Behörden, Verwaltungen und öffentlichen Stellen verbindlich zu beachten sein.

Der Nationalparkplan besteht aus drei Bänden:

Band 1: Leitbild und Ziele

Band 2: Bestandsanalyse

Band 3: Projekte und Maßnahmen

Band 1 (Leitbild und Ziele) liegt nach umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung bereits seit Juni 2010 bestätigt vor. Die noch ausstehenden Bände 2 (Bestandsanalyse) und 3 (Projekte und Maßnahmen) mit den zugehörigen Karten liegen

im Zeitraum vom **6. August 2012**

bis einschließlich **28. September 2012**

während der üblichen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme bei den unten genannten Stellen aus. Stellungnahmen sind schriftlich bis zum 05.10.2012 an die Nationalparkverwaltung Unteres Odertal, Park 2, 16303 Schwedt/Oder zu richten.

#### **Amt Gartz (Oder)**

Kleine Klosterstr. 153

16307 Gartz (Oder)

#### **Amt Britz-Chorin-Oderberg**

Eisenwerkstr. 11

16230 Britz

#### **Amt Oder-Welse**

Gutshof 1

16278 Pinnow

#### **Stadtverwaltung Schwedt/Oder**

Lindenallee 25-29, Raum 305

16303 Schwedt/Oder

#### **Stadtverwaltung Angermünde**

Heinrichstr. 12

16278 Angermünde

#### **Nationalpark Unteres Odertal**

Park 2

16303 Schwedt/Oder, Ortsteil Criewen

*gez. D. Treichel, Nationalparkleiter*

## Öffentliche Bekanntmachung

### 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 28.05.2003 festgestellte und mit den Änderungsbeschlüssen vom 30.08.2005 und 20.06.2008 geänderte Verfahrensgebiet des

**vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Passow (B 166n), Az.: 5-001-M**

wird gemäß § 8 Absatz 1 FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### **1. Verfahrensgebiet**

##### **1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Uckermark  
Gemeinde Passow**

**Gemarkung Passow  
Flur 9  
Flurstücke 197, 208**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,0527 ha.

#### **1.2 Ausschluss eines Flurstückes**

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg  
Landkreis Uckermark  
Gemeinde Passow**

**Gemarkung Passow  
Flur 9  
Flurstück: 151/1**

Die Flächengröße des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0014 ha,

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 279,3928 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:2 000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitt rot gekennzeichnet. Das ausgeschlossene Flurstück ist auf dem als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitt blau gekennzeichnet.

#### **2. Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch das

## I. Amtlicher Teil

**Amt Oder-Welse**  
**Gutshof 1**  
**16278 Pinnow.**

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Flurkartenausschnitt liegt nach Bekanntmachung in dem o. g. Amt sowie im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstszitz Prenzlau**  
**Grabowstraße 33**  
**17291 Prenzlau**

während der Geschäftszeiten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### 3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

#### – als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

#### – als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Passow. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des ausgeschlossenen Flurstückes scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstszitz Prenzlau**  
**Grabowstr. 33**  
**17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Der Träger des Vorhabens gem. § 86 Abs. 3 FlurbG trägt die durch ihn verursachten Ausführungskosten. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt nach § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

### 7. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

### 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstszitz Prenzlau**  
**Grabowstr. 33**  
**17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 20.07. 2012  
 Im Auftrag  
 Genthin



Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Anlage:** – Flurkartenausschnitt – auslegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

- Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1975 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. 1/10, [Mr. 28])

## I. Amtlicher Teil

### Informationen aus den Sitzungen

#### Information aus der 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales der Gemeinde Passow vom 03. 07. 2012

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV70/2012/031 Empfehlung zum Konzept „Reiten als Bestandteil des Sportunterrichtes“ und Entscheidung über die Aufnahme von Haushaltsmitteln zur Durchführung von Reitstunden im Rahmen des Schulsportunterrichtes ab dem Schuljahr 2012/2013 in der Cornelia-Funke-Grundschule Passow  
**Vorlage beschlossen**

#### Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Schönow der Gemeinde Passow vom 16. 07. 2012

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- |  |   |
|--|---|
| <p>BV70/2012/027 Anhörung des Ortsbeirates OT Schönow zum Beschluss Nr. 70/2012/016 der Gemeindevertretung Passow zur Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012<br/> <b>Vorlage beschlossen</b></p> <p>BV70/2012/028 Anhörung des Ortsbeirates OT Schönow zum Beschluss Nr. 70/2012/017 der Gemeindevertretung Passow zur Haushaltssatzung 2012<br/> <b>Vorlage abgelehnt</b></p> | <p>BV70/2012/020 Anhörung des Ortsbeirates OT Schönow zum Beschluss Nr. 70/2012/014 der Gemeindevertretung Passow zu den Anträgen des Ortsvorstehers des Ortsteils Jamikow und des Ortsbeirates Schönow der Gemeinde Passow auf Ausscheiden der Ortsteile Jamikow und Schönow aus der Gemeinde Passow<br/> <b>Vorlage abgelehnt</b></p> |
|--|---|

#### Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark der Gemeinde Passow vom 24. 07. 2012

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- |  |  |
|--|--|
| <p>BV70/2012/025 Anhörung des Ortsbeirates OT Passow/Wendemark zum Beschluss Nr. 70/2012/016 der Gemeindevertretung Passow zur Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012<br/> <b>Vorlage beschlossen</b></p> <p>BV70/2012/026 Anhörung des Ortsbeirates OT Passow/Wendemark zum Beschluss Nr. 70/2012/017 der Gemeindevertretung Passow zur Haushaltssatzung 2012<br/> <b>Vorlage beschlossen</b></p> | <p>BV70/2012/019 Anhörung des Ortsbeirates OT Passow/Wendemark zum Beschluss Nr. 70/2012/014 der Gemeindevertretung Passow zu den Anträgen des Ortsvorstehers des Ortsteils Jamikow und des Ortsbeirates Schönow der Gemeinde Passow auf Ausscheiden der Ortsteile Jamikow und Schönow aus der Gemeinde Passow<br/> <b>Vorlage beschlossen</b></p> |
|--|--|

#### Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Briest der Gemeinde Passow vom 24. 07. 2012

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- |  |  |
|--|--|
| <p>BV70/2012/021 Anhörung des Ortsbeirates OT Briest zum Beschluss Nr. 70/2012/016 der Gemeindevertretung Passow zur Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012<br/> <b>Vorlage beschlossen</b></p> <p>BV70/2012/023 Anhörung des Ortsbeirates OT Briest zum Beschluss Nr. 70/2012/017 der Gemeindevertretung Passow zur Haushaltssatzung 2012<br/> <b>Vorlage beschlossen</b></p> | <p>BV70/2012/018 Anhörung des Ortsbeirates OT Briest zum Beschluss Nr. 70/2012/014 der Gemeindevertretung Passow zu den Anträgen des Ortsvorstehers des Ortsteils Jamikow und des Ortsbeirates Schönow der Gemeinde Passow auf Ausscheiden der Ortsteile Jamikow und Schönow aus der Gemeinde Passow<br/> <b>Vorlage beschlossen</b></p> |
|--|--|

## I. Amtlicher Teil

### Information aus der 1. Sitzung des Ortsvorstehers Jamikow der Gemeinde Passow vom 24. 07. 2012

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV70/2012/029 Anhörung des Ortsvorstehers OT Jamikow zum Beschluss Nr. 70/2012/016 der Gemeindevertretung Passow zur Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/030 Anhörung des Ortsvorstehers OT Jamikow zum Beschluss Nr. 70/2012/017 der Gemeindevertretung Passow zur Haushaltssatzung 2012  
**Vorlage abgelehnt**

- BV70/2012/022 Anhörung des Ortsvorstehers OT Jamikow zum Beschluss Nr. 70/2012/014 der Gemeindevertretung Passow zu den Anträgen des Ortsvorstehers des Ortsteils Jamikow und des Ortsbeirates Schönow der Gemeinde Passow auf Ausscheiden der Ortsteile Jamikow und Schönow aus der Gemeinde Passow  
**Vorlage abgelehnt**

### Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow vom 24. 07. 2012

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV70/2012/016 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/017 Haushaltssatzung 2012  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/014 Anträge des Ortsvorstehers des Ortsteils Jamikow und des Ortsbeirates Schönow der Gemeinde Passow auf Ausscheiden der Ortsteile Jamikow und Schönow aus der Gemeinde Passow  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/007 Namensgebung öffentliche Straße  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/008 Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH  
**Vorlage vertagt**
- BV70/2012/009 Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Festsetzung des Kassenkredites zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2012  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/011 Friedhofssatzung der Gemeinde Passow  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/032 Ablöseverträge Straßenbaumaßnahme Schulstraße  
**Vorlage beschlossen**

- BV70/2012/024 Zustimmung zum Konzept „Reiten als Bestandteil des Sportunterrichtes“ und Entscheidung über die Aufnahme von Haushaltsmitteln zur Durchführung von Reitstunden im Rahmen des Schulsportunterrichtes ab dem Schuljahr 2012/2013 in der Cornelia-Funke-Grundschule Passow  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/035 Satzung über den Schulbezirk der Cornelia-Funke-Grundschule Passow  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/034 Kündigung Mitgliedschaft Regionaler Förderverein  
**Vorlage beschlossen**

#### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

- BV70/2012/010 Erwerb zusätzlicher Fläche im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Passow  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/012 Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 76/7  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/013 Genehmigungserklärung Ur.-Nr. 810/2012  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/015 Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 64, Teilfläche  
**Vorlage beschlossen**
- BV70/2012/033 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 1032/2012  
**Vorlage beschlossen**

### Ende der amtlichen Bekanntmachungen

#### Ende des amtlichen Teils

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

#### Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20



## **Deutsch-Polnisches Nationalparkkerntefest**

*in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse*



**am 1. und 2. September 2012**

**auf dem Gutshof in Pinnow**

### **Höhepunkte:**

- **Traditioneller Festumzug**
- **Markttreiben auf dem historischen Gutshof**
- **Buntes Bühnenprogramm**
- **Reit- und Springturnier**
- **Kutschenkorso**
- **Kinderunterhaltungsprogramm**
- **Tierschau**
- **Technik- und Landmaschinenausstellung**

*Anmeldungen von Händlern und Ausstellern bitte unter:*

*Amt Oder-Welse Gutshof 1 16278 Pinnow*

*Tel: 033335 719-11 Fax: 033335 719-40*

*E-Mail: amt\_oder-welse@ut-online.de*

*Dieses Projekt wird unterstützt durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (INTERREG IV A – Fonds für kleine Projekte in der Euroregion POMERANIA)*



# 725 Jahre Schönermark

Impressionen vom Festumzug



# Fotowettbewerb „Klick die Gleichstellung“

Mit Humor Rollenbilder betrachten

Beim Fotowettbewerb „Klick die Gleichstellung“ werden wieder Fotos gesucht, die Rollenbilder von Frauen und Männern aufbrechen – und das am besten auch mit Humor.

Die besten Fotos sollen in einem Kalender 2013 veröffentlicht werden.

Für die Siegerinnen und Sieger winken Preise in Höhe von insgesamt 1.000 Euro.

Gesucht werden Fotos zu geschlechts„typischen“ oder auch „untypischen“ Verhaltensmustern oder Aussehen sowie Rollenerwartungen an Frauen und Männer in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen.

Wichtige Kriterien für die Jury: Ein ungewöhnlicher Blick oder eine originelle Idee in Verbindung mit fotografischer Qualität.

Mitmachen können alle, die Lust am Fotografieren haben.

Einsendeschluss ist der 3. September 2012.

Die Bilder können digital per E-Mail an [carola.mahncke@masf.brandenburg.de](mailto:carola.mahncke@masf.brandenburg.de) oder analog (mindestens 13x18 cm) an Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie, Presse/ÖA, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam geschickt werden.

## Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor gratuliert zur Eheschließung von

**Torsten Stüwer und Gabriele Stüwer**,  
geb. Götting,  
aus der Gemeinde Mark Landin,  
Ortsteil Schönermark,  
am 30. Juni 2012



## Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von der langjährigen Schuldirektorin der Schule Passow, unserer Gemeindevertreterin der Gemeinde Passow sowie der Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales der Gemeinde Passow

### **Frau Irene Wolff-Molorciuc**

die sich in besonderem Maße um die Belange der Schule und der Gemeinde verdient gemacht hat.

Mit großem Bedauern mussten wir ihren viel zu frühen Tod zur Kenntnis nehmen.

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

#### **Amt Oder-Welse**

*Detlef Krause*  
Amtsdirektor

*Walter Henke*  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Pinnow, im Juli 2012